

V E R T R A G

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf**

vertreten durch den Vorstand

und

der **AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse, Düsseldorf**

dem **BKK-Landesverband Nordrhein-Westfalen, Essen**

der **IKK Nordrhein, Bergisch Gladbach**

der **Landwirtschaftlichen Krankenkasse Nordrhein-Westfalen, Münster**

der **Knappschaft, Bochum**

und den Ersatzkassen

der **BARMER GEK**

der **Techniker Krankenkasse (TK)**

der **Deutschen Angestellten Krankenkasse (Ersatzkasse)**

der **KKH – Allianz (Ersatzkasse)**

der **HEK - Hanseatischen Krankenkasse**

der **hkk**

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis,

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek - Landesvertretung NRW

sowie dem

VOA Nordrhein / BDOC, Düsseldorf

- vertreten durch den Vorstand -

(nachstehend VOA/BDOC genannt)

**über die Durchführung und Abrechnung
ambulanter netzhaut- und glaskörperchirurgischer Eingriffe
(vitreoretinale Chirurgie)**

Präambel

Dieser Vertrag regelt die Versorgung von Patienten mit ambulanten netzhaut- und glaskörperchirurgischen Eingriffen (vitreoretinale Chirurgie) mit der Zielsetzung

- die Versorgungsqualität durch die Etablierung einer über die Mindestanforderungen der vom gemeinsamen Bundesausschuss und den Bundesmantelverträgen geforderten personellen und sächlichen Qualität hinausgehenden leitlinien-/evidenzorientierten und qualitätsgesicherten Versorgungskette zu verbessern
- Kriterien zur Messbarkeit der medizinischen Behandlungsqualität zu entwickeln und zu erproben
- einheitliche Standards für die Entscheidung zwischen ambulanter und stationärer Versorgung zu etablieren, um die gesetzliche Vorgabe „ambulant vor stationär“ umzusetzen und unter Berücksichtigung größtmöglicher Sorgfalt und Sicherheit die stationäre Versorgung auf die „Risikopatienten“ zu beschränken

§ 1

Vertragsgegenstand/-ziel

Gegenstand des Vertrages ist die ambulante Versorgung von Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen mit Wohnort im Bezirk der KV Nordrhein mit ambulant erbringbaren Leistungen der vitreoretinalen Chirurgie.

Der Versorgungsauftrag wird durch die teilnehmenden Ophthalmochirurgen nach Maßgabe dieses Vertrages erfüllt. Die teilnehmenden Ophthalmochirurgen entscheiden über die ambulante oder stationäre Durchführung der Operation und sorgen für einen gleitenden Übergang zur Nachsorge.

Unter der Voraussetzung der in diesem Vertrag festgelegten Qualifikation des Operateurs sowie an die personelle, räumliche und apparative Infrastruktur ebenso wie die Sicherstellung der unmittelbaren postoperativen Patientenversorgung sehen die Vertragspartner die ambulante vitreoretinale Chirurgie als Alternative zur bislang dominierenden stationären Durchführung dieser Operationen. Solange und soweit für diese Operationen keine spezifischen EBM-Nummern eingeführt sind, gehören ambulante vitreoretinale Operationen nach Maßgabe dieses Vertrages zur vertragsärztlichen Versorgung in Nordrhein. Die Vertragspartner fördern mit diesem Vertrag die Etablierung einer qualifizierten und qualitätsgesicherten ambulanten vitreoretinalen Chirurgie. In den Fällen, in denen die in diesem Ver-

trag genannten Operationen bei mindestens gleicher, medizinischer Qualität ambulant wie stationär erbracht werden können, sollen die Operationen ambulant erbracht werden.

§ 2

Teilnahmevoraussetzungen für Ophthalmochirurgen

1. Persönliche Voraussetzungen der teilnehmenden vertragsärztlich tätigen Ophthalmochirurgen

- a) Erfüllung der Anforderungen der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen beim Ambulanten Operieren nach § 115 b Abs. 1 SGB V. Dies gilt sowohl für die persönlichen als auch für die apparativ-technischen und personellen Voraussetzungen.
- b) Facharzt für Augenheilkunde mit mindestens dreijähriger Tätigkeit in der vitreoretinalen Chirurgie

Insgesamt müssen in den letzten 10 Jahren vor Vertragsteilnahme folgende Operationen erbracht worden sein:

- 50 eindellende Operationen bei Netzhautablösungen als eigenständige Eingriffe (nicht im Rahmen anderer Eingriffe wie z.B. Pars-plana-Vitrektomien)
- 300 Pars-plana-Vitrektomien (PPV), davon mindestens

80 Pars-plana-Vitrektomien bei diabetischer Retinopathie

70 Pars-plana-Vitrektomien bei rhegmatogener Netzhautablösung oder bei proliferativer Vitreoretinopathie

70 Pars-plana-Vitrektomien bei Erkrankungen der Makula (u.a. Makulaforamen, epiretinale Gliose)

5 Pars-plana-Vitrektomien bei Trauma (Primärversorgung und/oder vitreoretinale Komplikationen nach Trauma)

Die zur Qualifikation notwendigen Operationen müssen bei einem Weiterbilder absolviert werden, der mindestens die dreifache Anzahl derartiger Operationen durchgeführt hat und mindestens seit 5 Jahren Facharzt für Augenheilkunde ist.

- c) Nachweis von mindestens 150 im weiteren spezifizierten Netzhaut-/Glaskörpereingriffen in den letzten acht Quartalen vor Antragsstellung zur Teilnahme am Vertrag. Hierzu zählen alle eindellenden Operationen und Pars-plana-Vitrektomien mit

oder ohne ergänzende Prozeduren am Hinterabschnitt des Auges, nicht aber alleinige intravitreale Medikamenteninjektionen (IVOM).

2. Sächliche/organisatorische Voraussetzungen

- a) Der Operationsstandort ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008 oder KTQ einschl. Hygienezertifizierung. Die Zertifizierung muss sowohl die Versorgungskette, die Dokumentation, Qualitätssicherung und die spezifischen Hygieneanforderungen enthalten. Anforderungen und Checkliste werden von der Qualitätssicherungskommission bekannt gegeben
- b) Einhaltung der vom Robert-Koch-Institut (RKI) für die Instrumentenaufbereitung und Sterilisation vorgegebenen Anforderungen, es sei denn, dass vom RKI für die Ophthalmochirurgie begründete Ausnahmen zugelassen worden sind
- c) Sterilgutaufarbeitung durch examinierte Sterilgutassistenten/-innen
- d) Einhaltung des Medizinproduktegesetzes und der Medizinprodukte-Betreiberverordnung
- e) Sauerstoff- und Druckluftversorgung, Monitoring von EKG und Sauerstoffpartialdruck, Defibrillator, Notfallausrüstung, unterbrechungsfreie Stromversorgung, validierte Autoklaven
- f) OP-Ausstattung für Netzhaut-/Glaskörpereingriffe. Dazu gehören
 - Operationsmikroskop mit Laserschutzfilter, ggf. mit Assistentenmikroskop
 - Vitrektomiegerät
 - Endolaser
 - Endobleuchtung
 - Endo- und Exodiathermiekoagulation, Gerät für die Phako-Emulsifikation und Endophakoemulsifikation, Vorrichtung zur Silikonölinjektion
 - Minimal 4 Vitrektomiesets
 - Gerät zur Kryokoagulation
 - A- und B-Bild-Sonographiegerät, Fluoreszenzangiographiegerät

§ 3

Durchführung des Verfahrens zur Teilnahme von Ophthalmochirurgen

1. Die Teilnahmevoraussetzungen richten sich nach § 2 dieses Vertrages.
2. Teilnahmeanträge von vertragsärztlich tätigen Ophthalmochirurgen sind an die KV Nordrhein, Hauptstelle, Abteilung Qualitätssicherung als Genehmigungsstelle, zu richten.
Auch für Teilnehmer an der zum 31.03.2010 endenden „Vereinbarung über die Durchführung und Abrechnung ambulant durchgeführter netzhaut- und glaskörperchirurgischer Eingriffe (vitreoretinale Chirurgie)“ gilt das Teilnahmeverfahren dieses Vertrages.

Ärzte, die an der bis zum 31.03.2010 gültigen Vereinbarung über die Durchführung und Abrechnung ambulant durchgeführter netzhaut- und glaskörperchirurgischer Eingriffe (vitreoretinale Chirurgie) teilgenommen haben, haben bis zum 15.04.2010 einen Antrag auf weitere Teilnahme bei der KV Nordrhein zu stellen, bis zur Entscheidung über den Antrag besteht eine Teilnahme an diesem Vertrag.

3. Die Genehmigung zur Teilnahme am Vertrag erteilt die KV Nordrhein für alle antragstellenden Ophthalmochirurgen nach § 2 dieses Vertrages; in Einzelfällen nach Beratung durch die Qualitätssicherungskommission, diese trifft ihre Entscheidungen mehrheitlich. Die KV Nordrhein entscheidet auf Grundlage des Beratungsergebnisses der Qualitätssicherungskommission bis zum 30.06.2010 über die weitere Teilnahme der bisherigen Vereinbarungsteilnehmer.
4. Die Teilnahme am Vertrag endet
 - a) mit Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit
 - b) sobald der teilnehmende Ophthalmochirurg die Teilnahmevoraussetzungen nicht oder nicht mehr vollständig erfüllt
 - c) bei Verletzung berufsrechtlicher und vertraglich eingegangener Pflichten
 - d) aus sonstigen wichtigen Gründen
 - e) wenn der teilnehmende Ophthalmochirurg seine Teilnahme kündigt.
5. Die KV Nordrhein führt ein elektronisches Teilnehmerverzeichnis, dieses wird den Vertragsteilnehmern quartalsweise zur Verfügung gestellt.

§ 4

Indikationen zur Operation

Die abschließende Indikationsstellung erfolgt durch die an dem Vertrag teilnehmenden vertragsärztlichen Ophthalmochirurgen.

Zur Diagnosesicherung der Indikation sind folgende Untersuchungen durchzuführen und zu dokumentieren:

- Fundusbefund in Mydriasis
- ggf. Ultraschall-B-Bild
- ggf. bildgebende Verfahren (z.B. Fluoreszenzangiographie)

Leistungen nach diesem Vertrag können nur bei Vorliegen folgender Indikationen erbracht und abgerechnet werden:

- rhegmatogene Amotio
- Makulaforamen
- subretinale Blutungen
- epiretinale Gliose
- diabetische Retinopathie (nicht alleiniges diabetisches Makulaödem)
- Glaskörperblutung
- entzündlich bedingte Glaskörperveränderungen
- degenerative Glaskörpertrübungen mit dadurch bedingter Beeinträchtigung der Sehschärfe auf Visus $\leq 0,3$
- proliferative Netzhaut-/Glaskörpererkrankungen (z.B. subretinale Proliferationen)
- Komplikationen nach Vorderabschnittschirurgie mit Beteiligung des Glaskörpers (z.B. IOL- oder Linsenluxation in den Glaskörper)

§ 5

Leistungsbeschreibung

Dem Patienten ist in Abhängigkeit von der Dringlichkeit der jeweiligen medizinischen Indikation ein kurzfristiger Termin für die Durchführung der ambulanten Operation, bei elektiven Eingriffen möglichst innerhalb von zwei Wochen nach Zuweisung, anzubieten.

Nachfolgende Leistungen sind für den Ophthalmochirurgen Bestandteil der Behandlungspauschale:

- Indikationsstellung zu einer ambulant durchzuführenden Operation nach § 4 dieses Vertrag
- Erörterung der individuellen Voraussetzungen, Nutzen und Risiken des Patienten bei ambulanter Durchführung der Operation hinsichtlich seines medizinischen Augenbefundes und Einholung einer Einverständniserklärung des Patienten zur Operation
- Präoperative Vorbereitung durch den Operateur
- Durchführung der ambulanten Operation nach den Regeln der ärztlichen Kunst unter Berücksichtigung des Berufsrechts und entsprechender vertragsärztlicher Richtlinien, gegebenenfalls einschließlich ärztlicher Assistenz
- Unmittelbare postoperative Überwachung und Betreuung mindestens 6 Stunden nach der Operation durch einen an dem Vertrag teilnehmenden Ophthalmochirurgen
- 24-Stunden-Erreichbarkeit eines an dem Vertrag teilnehmenden Ophthalmochirurgen in der postoperativen Phase
- Postoperative Kontrollen am ersten Tag nach der Operation durch den Operateur
- Postoperative Betreuung für eigene Patienten innerhalb der ersten 14 Tage nach der Operation
- Organisation der postoperativen Betreuung bei nicht eigenen Patienten
- Postoperative Kontrolle nach einem Jahr durch den Operateur inkl. Anforderung aller nach § 6 d erforderlichen Befunde
- Dokumentation der ambulant durchgeführten Operation und Berichterstattung an den Zuweiser, ggf. einschließlich Ergebnisberichterstattung an den Hausarzt des Versicherten
- Terminkoordination
- Verwaltungsleistungen

Die Behandlungspauschale ist nur berechnungsfähig, sofern die vorstehend aufgeführten Leistungsinhalte vollständig erbracht worden sind.

Sofern eine ambulante Operation im Einzelfall nicht möglich oder notwendig ist, erfolgt die Abrechnung und Vergütung der in diesem Behandlungsfall erbrachten Leis-

tungen nach dem EBM im Rahmen der geltenden gesamtvertraglichen Regelungen mit der KV Nordrhein.

§ 6

Qualitätssicherungskommission

Bei der KV Nordrhein wird eine paritätisch mit 5 Vertretern der KV Nordrhein einerseits und 5 Vertretern der nordrheinischen Krankenkassen/-verbände andererseits besetzte Qualitätssicherungskommission gebildet.

Aufgaben der Qualitätssicherungskommission sind:

- a) die Beratung der KV Nordrhein im Zusammenhang mit Fragestellungen zur Teilnahme der Ophthalmochirurgen
- b) Festlegung der Einzelheiten zum Nachweis der Einführung eines QM-Systems, Hygienezertifizierung ISO 9001-2008, KTQ oder ein gleichwertiges QM-System,
- c) Definition der Anforderungen und Erstellung einer Checkliste zu spezifischen Anforderungen zur Netzhaut-/Glaskörperchirurgie
- d) Festlegung der Dokumentationsinhalte und Dokumentationsinstrumente
- e) Festlegen der Erfolgsfaktoren und Maßnahmen zur Erfolgskontrolle
- f) Stichprobenhafte Anforderung der Dokumentationen bei dem operierenden Arzt sowie Auswertung der Dokumentationen und Erstellung eines Qualitätsberichts mit Operationszahlen und Komplikationsraten bis zum 30.11.2011
- g) Empfehlungen für den Ausschluss von teilnehmenden Ophthalmochirurgen bei Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen
- h) Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Vertrages
- i) Stichprobenhafte Überprüfung der Indikationsstellung

Die Aufgaben unter b) bis e) sind innerhalb eines Quartals nach Beginn des Vertrages umzusetzen.

Die Geschäftsführung und der Sitz der Qualitätssicherungskommission sind bei der Hauptstelle der KV Nordrhein angesiedelt.

§ 7

Dokumentation

1. Die an dem Vertrag teilnehmenden vertragsärztlichen Ophthalmochirurgen informieren die mitbehandelnden Vertragsärzte lückenlos und zeitnah über den Verlauf der Behandlungen.
2. Der Operateur hat insbesondere Folgendes sicherzustellen:
 - Anforderung aller erforderlichen präoperativen Befunde
 - die konsiliarische Abstimmung mit dem Anästhesisten auch bezüglich der Straßenfähigkeit des Patienten
 - die schriftliche Information an den Nachbehandler über den Operationsverlauf mit geeigneter Therapieempfehlung für den postoperativen Zeitraum
 -
3. Für jeden Patienten wird ein Dokumentationsbogen als elektronische Datei erstellt. Die Festlegung der Inhalte der Dokumentation und die Auswertung der Ergebnisse erfolgen durch die Qualitätssicherungskommission nach § 6.
4. Bis zur Einführung der elektronischen Dokumentation erfolgt durch die teilnehmenden vertragsärztlichen Ophthalmochirurgen die kollegiale Information im Rahmen der geltenden Bestimmungen in der Patientenakte.

§ 8

Vergütung

1. Die Vergütung der vertragsärztlichen Ophthalmochirurgen erfolgt über Behandlungspauschalen für die Erfüllung der Versorgungsaufträge. Die in Anlage 1 aufgeführten Pauschalen gelten für jeden Behandlungsfall, wobei als Behandlungsfall die Durchführung einer der genannten Operationen an einem Auge zählt. Mit den Pauschalen sind alle im Zusammenhang mit der ambulanten Operation stehenden Leistungen des Operateurs im Sinne des § 5 sowie sämtliche damit einhergehenden Sachkosten -mit Ausnahme des Sprechstundenbedarfs- abgegolten.
Erfolgt die Nachsorge durch den Operateur, ist diese mit den Behandlungspauschalen ebenfalls abgegolten.

2. Der benötigte Sprechstundenbedarf ist gemäß der zwischen der KV Nordrhein und den nordrheinischen Krankenkassen bzw. deren Verbände geschlossenen "Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf" zu beziehen.
3. Die Abrechnung der Pauschalen erfolgt gegenüber der KV Nordrhein unter Ansatz der entsprechenden Symbolziffern nach Anlage 1. Die Forderung einer Vergütung vom Patienten ist ausgeschlossen.
4. Mit der Zahlung der Pauschalen ist die Verpflichtung der die ambulante Operation durchführenden Ophthalmochirurgen verbunden, ggf. erforderliche Nachoperationen innerhalb von 10 Tagen nach der Operation ohne erneute Berechnung der betreffenden Pauschale durchzuführen.
5. Neben den Behandlungspauschalen nach diesem Vertrag ist der Ansatz von EBM-Abrechnungsnummern für sämtliche am Operationstag mit der Operation im Zusammenhang stehenden Leistungen ausgeschlossen, sofern und soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes bestimmt.
6. Die KV Nordrhein erfasst die abgerechneten Leistungen nach Anlage 1 kalendervierteljährlich und weist sie im Formblatt 3 unter der Kontenart 401 mit einer Ausweisung der Leistung bis zur 6. Ebene kassenbezogen gesondert nach.

§ 9

Finanzierung

Die Finanzierung der Pauschalen nach Anlage 1 erfolgt innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon unberührt, es sei denn, dass die unwirksame Bestimmung für eine Vertragspartei derart grundlegend war, dass ihr ein Festhalten an diesem Vertrag nicht zugemutet werden kann.

In anderen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten am nächsten kommen. Die Parteien werden sich bemühen, Unstimmigkeiten, die sich in Verbindung mit diesem Vertrag ergeben sollten, gütlich beizulegen.

§ 11

In-Kraft-Treten

1. Der Vertrag tritt am 01.04.2010 in Kraft und endet ohne Kündigung am 31.03.2012.
2. Die Vertragspartner verständigen sich bis zum 31.01.2012, auch unter Berücksichtigung des bis zum 30.11.2011 vorzulegenden Qualitätsberichts über den Abrechnungszeitraum drittes Quartal 2010 bis zweites Quartal 2011, ob der Vertrag über den 31.03.2012 hinaus – ggf. modifiziert - fortgeführt wird.
3. Sofern der Bewertungsausschuss während der Laufzeit dieses Vertrages eine Entscheidung zur Aufnahme dieser vertraglichen Leistungen insgesamt oder in Teilen in den GKV-Leistungskatalog trifft, verständigen sich die Vertragspartner kurzfristig über die sich hieraus ergebenden Konsequenzen. Die Vertragspartner prüfen hierbei, ob eine Modifizierung bzw. Fortführung des Vertrages möglich ist.
Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein stellt sicher, dass es zu keiner doppelten Abrechnung inhaltlich gleicher Leistungen kommt.

Anlage 1

*zum Vertrag zwischen der KV Nordrhein und den Verbänden der nordrheinischen Krankenkassen
über die Abrechnung ambulant durchgeführter netzhaut- und glaskörperchirurgischer Eingriffe (vitreoretinale Chirurgie) vom 01.04.2010*

Symbol-Nr.	Legende	Honorarpauschale (Operateur +Zuschlag +Assistenz sowie Sachkosten) in €	OPS-Prozeduren
90354	Eingriffe an der Retina mit Pars-plana-Vitrektomie ohne extrakapsuläre Extradaktion der Linse (ECCE) / ohne bestimmtem Eingriff an der Retina	1.591,65	5-158.2 PPV mit Entfernung epiretinaler Membranen 5-158.3 PPV mit Entfernung subretinaler Membranen 5-158.4 PPV mit Entfernung netzhautabhebender Membranen 5-158.x PPV Sonstige (Glaskörperersatz: z.B. Elektrolyte, Gase, Silikonölersatz etc.) 5-158.y nnbz
90355	Eingriffe an der Retina mit Pars-plana-Vitrektomie ohne extrakapsuläre Extradaktion der Linse (ECCE)/ mit bestimmtem Eingriff an der Retina	2.003,24	5-158.2 PPV mit Entfernung epiretinaler Membranen 5-158.3 PPV mit Entfernung subretinaler Membranen 5-158.4 PPV mit Entfernung netzhautabhebender Membranen 5-158.x PPV Sonstige (Glaskörperersatz: z.B. Elektrolyte, Gase, Silikonersatz etc.) 5-158.y nnbz 5-154.4 Fixation der Netzhaut durch schwere Flüssigkeiten <p style="text-align: center;">in Kombination mit</p> Laser: 5-154.2 (Fixation), 5-155.3 (Destruktion), 5-155.4 (Destruktion) Cryo: 5.154.0 (Fixation), 5-155.1 (Destruktion)

Ärztliche Leistungen für die Durchführung der Anästhesie sowie prä- und postoperative Leistungen durch Nicht-Vertragsteilnehmer werden nach dem jeweils aktuellen Stand des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes im Rahmen der geltenden gesamtvertraglichen Regelungen mit der KV Nordrhein abgerechnet. Für die Abrechnung der Anästhesieleistungen ist der EBM-Gebührenposition der Buchstabe N direkt hinter der EBM-Position hinzuzufügen.

Im übrigen wird auf die §§ 5 und 8 des Vertrages, die Grundlage für diese Anlage sind, verwiesen.

Ä N D E R U N G S V E R T R A G

über die Durchführung und Abrechnung ambulanter netzhaut- und glaskörperchirurgischer Eingriffe (Vitreoretinale Chirurgie)

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**, Düsseldorf

- vertreten durch den Vorstand-

und

der **AOK Rheinland/Hamburg** - Die Gesundheitskasse, Düsseldorf

dem **BKK-Landesverband NORDWEST**, Essen

der **IKK classic**, Dresden

der **Landwirtschaftlichen Krankenkasse Nordrhein-Westfalen**, Münster

der **Knappschaft**, Bochum

sowie den Ersatzkassen

der **Barmer GEK**

der **Techniker Krankenkasse (TK)**

der **DAK - Gesundheit**

der **KKH – Allianz (Ersatzkasse)**

der **HEK - Hanseatische Krankenkasse**

der **hkk**

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis,

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek – Landesvertretung NRW

sowie

dem **VOA Nordrhein/BDOC**, Düsseldorf

- vertreten durch den Vorstand -

Die Vertragspartner dieser Vereinbarung verständigen sich zum Vertrag über die Durchführung und Abrechnung ambulanter netzhaut- und glaskörperchirurgischer Eingriffe (Vitreoretinalchirurgie) vom 25.03.2010 darauf, den Vertrag zu ändern. Im Einzelnen haben sie dazu die nachstehenden Bestimmungen getroffen. Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen unverändert fort. Auf § 16 Abs. 2 der Satzung der KV Nordrhein wird Bezug genommen.

1. Die Anlage 1 des Vertrages über die Durchführung und Abrechnung ambulanter netzhaut- und glaskörperchirurgischer Eingriffe wird wie in der als Anlage beigefügten Fassung neu gefasst.
2. Unter Bezugnahme auf die bisherige Fassung des § 11 Abs. 2 besteht Einvernehmen, dass der Vertrag über die Durchführung und Abrechnung ambulanter netzhaut- und glaskörperchirurgischer Eingriffe über den 31.03.2012 hinaus fortgeführt wird, so dass § 11 Abs. 1 wie folgt neu gefasst wird: "Der Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.04.2012 in Kraft bzw. wird fortgeführt."

§ 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum. 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon unberührt, es sei denn, dass die unwirksame Bestimmung für eine Vertragspartei derart grundlegend war, dass ihr ein Festhalten an diesem Vertrag nicht zugemutet werden kann. In anderen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten am nächsten kommen. Die Parteien werden sich bemühen, Unstimmigkeiten, die sich in Verbindung mit diesem Vertrag ergeben sollten, gütlich beizulegen.

Anlage

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Peter Potthoff
Vorsitzender des Vorstandes

Bernhard Brautmeier
Vorstand

**AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse**

BKK-Landesverband NORDWEST

Wilfried Jacobs
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Dirk Janssen
Vorstandsbevollmächtigter

IKK classic

**Landwirtschaftliche
Krankenkasse NRW**

Andreas Woggon
Landesbereichsleiter Vertragspolitik Nordrhein

Heinz-Josef Voß
Direktor

Knappschaft

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Dr. Georg Greve
Erster Direktor

Andreas Hustadt
Leiter der Landesvertretung NRW

VOA Nordrhein

BDOC

Dr. Bernd Hörster
Vorstand VOA Nordrhein

Dr. Ruth Kölb-Keerl

Anlage 1

zum Änderungsvertrag zwischen der KV Nordrhein und den Verbänden der nordrheinischen Krankenkassen über die Abrechnung ambulant durchgeführter netzhaut- und glaskörperchirurgischer Eingriffe (vitreoretinale Chirurgie) mit Wirkung zum 01.04.2012 (mit Ergänzung ab 01.01.2015)

Symbol-Nr.	Legende	Honorarpauschale (Operateur+Zuschlag +Assistenz sowie Sachkosten) in €	OPS-Prozeduren
90354	Eingriffe an der Retina mit Pars-plana-Vitrektomie ohne extrakapsuläre Exzision der Linse (ECCE) / ohne bestimmtem Eingriff an der Retina	1.352,90	5-158.2n PPV mit Entfernung epiretinaler Membranen 5-158.3n PPV mit Entfernung subretinaler Membranen 5-158.4n PPV mit Entfernung netzhautabhebender Membranen 5-158.xn PPV Sonstige 5-158.y PPV nicht näher bezeichnet (ohne n)
90355	Eingriffe an der Retina mit Pars-plana-Vitrektomie ohne extrakapsuläre Exzision der Linse (ECCE)/ mit bestimmtem Eingriff an der Retina	1.702,75	5-158.2n PPV mit Entfernung epiretinaler Membranen 5-158.3n PPV mit Entfernung subretinaler Membranen 5-158.4n PPV mit Entfernung netzhautabhebender Membranen 5-158.xn PPV Sonstige 5-158.y PPV nicht näher bezeichnet (ohne n) 5-154.4 Fixation der Netzhaut durch schwere Flüssigkeiten (ohne n) in Kombination mit Laser: 5-154.2 (Fixation), 5-155.3 (Destruktion), 5-155.4 (Destruktion) Cryo: 5.154.0 (Fixation), 5-155.1 (Destruktion)
	Ergänzende Kodierung verwendete intraokulare Tamponade		n an 6. Stelle = 0 Elektrolytlösung 1 Luft 2 Andere Gase 3 Silikonölimplantation 4 Silikonölwechsel/-auffüllung 5 Silikonölentfernung 6 Medikamente x Sonstige

Ärztliche Leistungen für die Durchführung der Anästhesie sowie prä- und postoperative Leistungen durch Nicht-Vertragsteilnehmer werden nach dem jeweils aktuellen Stand des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes im Rahmen der geltenden gesamtvertraglichen Regelungen mit der KV Nordrhein abgerechnet. Für die Abrechnung der Anästhesieleistungen ist der EBM-Gebührenposition der Buchstabe N direkt hinter der EBM-Position hinzuzufügen.

Im Übrigen wird auf die §§ 5 und 8 des Vertrages, die Grundlage für diese Anlage sind, verwiesen.